

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Stand Januar 2021

Die Parteien – fincrm GmbH als Auftragnehmer und der Kunde als Auftraggeber – vereinbaren, dass dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in „fincrm“ regelt und damit die Verarbeitung und Sicherheit von Kundendaten und personenbezogenen Daten durch fincrm GmbH dokumentieren.

fincrm GmbH

Aachener Straße 376
50933 Köln

im Folgenden "fincrm GmbH" oder "Auftragnehmer" genannt

Unternehmen

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

- gemeinsam "Parteien" genannt -

Vorbemerkung

fincrm GmbH bietet u.a. eine internetbasierte Software unter der Bezeichnung „finCRM“ an. Hierbei handelt es sich um eine Software-as-a-Service Lösung, die speziell Baufinanzierungs-experten bei der der Verwaltung und Steuerung Ihrer Geschäftskontakte und -prozesse unterstützen soll. fincrm GmbH selbst bietet keine Baufinanzierungsleistungen an. Daneben erstellt fincrm GmbH für Auftraggeber individuelle Programmierungen zur Optimierung von „fincrm“.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Verarbeitungstätigkeit, Art. 28 Abs. 3 DSGVO

1. fincrm GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung) im Sinne von Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Die Verarbeitung umfasst alle Tätigkeiten, die fincrm GmbH gemäß der vertraglichen Vereinbarung (Leistungsvereinbarung) mit dem Auftraggeber sowie den Leistungsbeschreibung/en der Software „fincrm“ erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern die Leistungsvereinbarung und die und die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nicht ausdrücklich auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Bezug nehmen. Diese Vereinbarung – sofern zutreffend – wird ergänzt durch konkrete, auftragsbezogene Regelungen, Arbeitsanweisungen, Handbücher usw..
2. Die Leistungsbeschreibungen von „finCRM“ sind unmittelbarer Bestandteil dieser Vereinbarung und über den nachfolgend genannten Link im Internet einsehbar: www.support.fincrm.de. Dies gilt auch für Anpassungen und Erweiterungen von Funktionen sowie für neue Funktionalitäten (Updates).
3. Bei Widersprüchen zwischen den Leistungsbeschreibungen und dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gehen die Leistungsbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung als speziellere Regelung vor.
4. Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DSGVO gelten für die DSGVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.
5. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung enthält in § 15 und § 16 Regelungen und Vereinbarungen zu weiteren Vertragszwecken. Der Auftraggeber stimmt diesen weiteren Vertragszwecken mit Annahme dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu.

§ 2 Beginn und Dauer der Verarbeitung

1. Die Verarbeitung beginnt mit dem Beginn der Leistungsvereinbarung. Die Verarbeitung erfolgt für die Vertragsdauer der Leistungsvereinbarung oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung, sofern dies in den Leistungsbeschreibungen und den

jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere Werkverträge) nicht anders vereinbart ist. Die in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelten Kündigungsfristen bleiben unberührt.

2. Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eine etwaig zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz sowie etwaige weitere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt werden.

§ 3 Art der Verarbeitung und Zweck der Verarbeitung

1. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DSGVO.
2. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen und alle in §§ 15 und 16 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten weiteren Vertragszwecke.

§ 4 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

1. Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die fincrm GmbH im Auftrag des Auftraggebers gem. den Leistungsbeschreibungen von „fincrm“ oder dem jeweiligen Produkt verarbeitet. Diese können sein:

- a) Kundenstammdaten
- b) Kundenbonitätsdaten
- c) Kundenobjektdaten
- d) Kundenfinanzierungsdaten einschließlich Angebots-, Darlehensvertrags- sowie Darlehensvermittlungsdaten
- e) Interessentenstammdaten
- f) Kundenversicherungs- und Bausparstammdaten
- g) Kundenversicherungs- und Bausparvertragsdaten
- h) Vertriebspartnerstammdaten
- i) Mitarbeiterstammdaten
- j) Stammdaten von Beschäftigten von Banken, Versicherungen, Bausparkassen
- k) Stammdaten von externen Dienstleistern bzw. von deren Beschäftigten

Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO.

2. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
 - a) der Auftraggeber, dessen Beschäftigte, Unterbeauftragte und Vertriebspartner des Auftraggebers,
 - b) Beschäftigte von Produkt- und Vertriebspartnern des Auftraggebers,
 - c) Beschäftigte und Geschäftspartner von Vertriebspartnern des Auftraggebers,
 - d) Interessenten und Kunden (einschl. deren Angehörige und Mitverpflichtete) des Auftraggebers, Interessenten und Kunden (einschl. deren Angehörige und Mitverpflichtete) von Produktpartnern des Auftraggebers,
 - e) andere Personen, sofern sie Nutzer einer fincrm GmbH -Leistung sind.

§ 5 Pflichten und Rechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung und der Datenweitergabe an fincrm GmbH sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.
2. Der Auftraggeber hat fincrm GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
3. Der Auftraggeber nennt fincrm GmbH bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anfallende Datenschutzfragen.
4. Weitere Pflichten und Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DSGVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Verarbeitung auf Weisung, Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO

1. fincrm GmbH - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen fincrm GmbH und dem Auftraggeber und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO vor. Sofern in den Leistungsbeschreibung keine weisungsbefugten Personen des Auftraggebers benannt werden, sind grundsätzlich von Auftraggeberseite aus der Inhaber des Betriebes, der Geschäftsführer/Vorstand und – sofern vorhanden – der

Leiter der Rechtsabteilung, der Datenschutzbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte weisungsbefugt. fincrm GmbH nimmt Weisungen des Auftraggebers in schriftlicher Form sowie über die hierfür von fincrm GmbH angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von fincrm GmbH angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.

2. fincrm GmbH informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. fincrm GmbH darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
3. Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt fincrm GmbH dem Auftraggeber mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist fincrm GmbH die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist fincrm GmbH berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
4. Die Parteien vereinbaren, dass fincrm GmbH berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Auftragsverarbeiter in einem Drittland zu übermitteln. Die Information, an welche Auftragsverarbeiter in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzhinweisen der fincrm GmbH, die der Auftraggeber jederzeit über den nachfolgend genannten Link im Internet www.fincrm.de/datenschutzerklaerung einsehen kann und die in Bezug auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland Bestandteil dieser Auftragsvereinbarung sind.

§ 7 Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO

1. fincrm GmbH gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien über alle Angelegenheiten dieses Vertrages, auch über seine Beendigung hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung, Art. 28 Abs. 3 lit. c) DSGVO

1. fincrm GmbH gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. fincrm GmbH ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.
2. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Auftraggeber über den nachfolgend genannten Link im Internet www.fincrm.de/toms jederzeit einsehen. Der Auftraggeber informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
3. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt fincrm GmbH vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DSGVO nicht unterschritten wird.

§ 9 Weitere Auftragsverarbeiter, Art. 28 Abs. 3 lit. d) und Abs. 2 und 4 DSGVO

1. Der Auftraggeber erteilt fincrm GmbH die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO in Anspruch zu nehmen.
2. Die jeweils aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sowie die Veränderungen kann der Auftraggeber über den nachfolgend genannten Link im Internet www.fincrm.de/auftragsverarbeiter in der jeweils gültigen Fassung abrufen.
3. fincrm GmbH informiert den Auftraggeber, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
4. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber fincrm GmbH zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann fincrm GmbH nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung fincrm GmbH nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.
5. Erteilt fincrm GmbH Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es fincrm GmbH, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

§10 Unterstützung des Verantwortlichen (Auftraggebern) im Hinblick auf Betroffenenrechte, Art. 28 Abs. 3 lit. e) DSGVO

1. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt fincrm GmbH den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2. fincrm GmbH ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

§11 Unterstützung des Verantwortlichen (Auftraggeber) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten, Art. 28 Abs. 3 lit. f) DSGVO

1. fincrm GmbH unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
2. fincrm GmbH ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.
3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen und bestätigt, dass es ausschließlich in seiner Verantwortung steht, personenbezogene Daten über Schnittstellen von finCRM an Dritte zu übertragen und dort zu verarbeiten (z.B. EUROPACE, eHyp, CleverReach, Outlook, etc.). Diese stellen keine Auftragsverarbeiter von fincrm GmbH im Sinne von § 9 dar. fincrm GmbH nimmt keine datenschutzrechtliche Überprüfung von Empfängern von personenbezogenen Daten vor und ist dazu auch nicht verpflichtet. Diese Überprüfung muss der Auftraggeber als Verantwortlicher gem. Art. 24 DSGVO selbst vornehmen.

§12 Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, Art. 28 Abs. 3 lit. g) DSGVO, Art. 17 Abs. 3 DSGVO

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht fincrm GmbH nach Wahl des Auftraggebers entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Auftraggeber zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§13 Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten, Art. 28 Abs. 3 lit. h) DSGVO

1. fincrm GmbH stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Kontrollen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist fincrm GmbH berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Auftraggeber und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
2. Das Kontrollrecht des Auftraggebers hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DSGVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Auftraggeber auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Auftraggebers dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und fincrm GmbH rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von fincrm GmbH nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
3. fincrm GmbH ist berechtigt, für Kontrollen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

§14 Gegenseitige Unterstützung

Im Fall des Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

§15 Vereinbarung über die Verwendung von anonymisierten Daten

1. fincrm GmbH hat das Recht, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen, Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unter strikter Wahrung der Anonymität kann fincrm GmbH alle so entstandenen Daten für eigene Zwecke wie die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke mit Informationscharakter, statistische Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen und weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Dies umfasst auch eine anonymisierte Weitergabe an fincrm GmbH - Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Satz 4 der vorstehenden vertraglichen Regelung zu widerrufen, indem er sie streicht. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung.

§16 Vereinbarung weiterer Vertragszwecke

1. fincrm GmbH ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in „finCRM oder dem Produkt, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten.
2. fincrm GmbH ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Qualitätssicherung für das fincrm GmbH – Produkt, in dem die Daten gespeichert sind bzw. für eine neuere Version des fincrm GmbH –Produkts zu verarbeiten.
3. fincrm GmbH ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender fincrm GmbH –Produkte in einer angemessen gesicherten Umgebung zu verarbeiten. fincrm GmbH berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Auftraggeber gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.
4. fincrm GmbH ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten,
5. 4.1. soweit sie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig erachtet,
6. 4.2. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit dem vereinbarten Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Dies umfasst insbesondere auch, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern ("Denial of service"-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren.

§17 Beginn der Vereinbarung, Auswirkung von Kündigungen

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch fincrm GmbH.
2. Nimmt der Auftraggeber Änderungen am Vertragstext vor, die über die Streichung von § 15 Nr. 1 Satz 4 hinausgehen, beginnt diese Vereinbarung mit Annahme der geänderten Fassung durch fincrm GmbH; fincrm GmbH ist zur Annahme jedoch nicht verpflichtet.
3. Eine Annahme der geänderten Fassung durch fincrm GmbH erfolgt nicht bereits durch (fortgesetzte) Leistungserbringung, sondern erfordert eine dem Formerfordernis des Art. 28 DSGVO entsprechende Annahmeerklärung durch fincrm GmbH.
4. Die Annahme/Bestätigung des Vertragsschlusses durch fincrm GmbH kann in einem elektronischen Format erfolgen.
5. Diese Vereinbarung endet nicht automatisch mit der Kündigung aller Leistungsbeschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen, sondern bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf in der Kündigung, dass es sich um eine Kündigung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung handelt.

§18 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – sind gemäß DSGVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz von fincrm GmbH.
4. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – das Amtsgericht in Köln.
5. Alle Vertragsregelung unterliegen ausschließlich dem formellen und materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Tippen zum Unterschreiben

Tippen zum Unterschreiben

Tippen zum Unterschreiben

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ

TT.MM.JJJJ